

## Der „gestreckte“ Rohzucker.

Gegen die Bezugsvereinigung deutscher Landwirte klagte gestern deren früherer Korrespondent S. vor der 1. Kammer des Berliner Kaufmannsgerichts, weil er seiner Ansicht nach zu Unrecht sofort entlassen worden sei. Die beklagte Vereinigung erhebt gegen S. den Vorwurf des schweren Vertrauensbruchs, den sie folgendermaßen begründet:

Der Vereinigung sei Anfang dieses Jahres auf Veranlassung des Reichsamts des Innern eine Futtermittel-Verwaltungsstelle angegliedert worden, die den Zweck haben sollte, die vorhandenen Mittel so zu strecken, daß wir auf alle Fälle bis zur neuen Ernte damit reichen. Zu diesem Zwecke war als oberster Grundsatz die gleiche Verteilung an die Kommunalverbände vorgeesehen. Diesen Grundsatz habe nun Kläger dadurch durchbrochen, daß er hinter dem Rücken des staatlichen Instituts, in dessen Diensten er stand, den Verbänden Rohzucker anbot, natürlich zu Preisen, die eine Vermittlergebühr für ihn einschlossen. So habe S. zu einer Zeit, als mit den Futtermitteln äußerst sparsam gewirtschaftet werden sollte, einem Kommunalverband 5000 Zentner Rohzucker angeboten. Als das Treiben des Klägers zur Kenntnis der Geschäftsleitung kam, wurde seine sofortige Entlassung verfügt, da er nicht nur gegen das Interesse der Vereinigung, sondern auch gegen das des Staates gehandelt habe. Gegenüber diesen Beschuldigungen bringt der Kläger vor, daß er nur wegen solcher Ware verhandelte, die seinerzeit noch nicht beschlagnahmt war. Selbstfällige Beweggründe hätten ihn dabei nicht geleitet, er tat es vielmehr nur aus Mitleid mit den Kommunalverbänden, die ihn wegen der Lieferung von Futtermitteln drangsalierten und ihm mit Beschwerde beim Reichskanzler und bei Reichstagsabgeordneten drohten. Alle Korrespondenten und sogar der Disponent hätten diese Eigengeschäfte gemacht, und es seien doch keineswegs alle Beteiligten deshalb entlassen worden. So erfreue sich z. B. der Korrespondent S., der seine Verfehlungen zugestanden, heute noch der Gunst der Geschäftsleitung und stehe nach wie vor in ihren Diensten.

Der in der Verhandlung als Zeuge vernommene Korrespondent gibt zu, daß außer anderen Angestellten auch er selber sich diese Verfehlungen zuschulden kommen ließ. Alle Schuldigen wurden entlassen, auch er hat im Bewußtsein seiner Schuld um die Entlassung, sie wurde aber von der Beklagten nicht angenommen. — Befremden erklärte die Erklärung des Klägers, er könne stichweise Briefe vorweisen, worin die Verbände noch nach seiner Entlassung mit ihm wegen Lieferung von Futtermitteln verhandelten.

Nach dem Ergebnis sah das Kaufmannsgericht die sofortige Entlassung des Klägers als berechtigt an und wies ihn mit der Klage ab. Es sei durch die Verhandlung festgestellt, daß er gegen das Interesse der Beklagten gehandelt habe.